



AUFNAHMEANTRAG



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main

Tel 069 660550-10 | Fax-19 | contact@vuv.de | www.vuv.de

Aufnahmeantrag _Seite 1

Den beiliegenden Aufnahmeantrag bitten wir Sie vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VuV-Geschäftsstelle, z. Hd. des Vorstandes, zu senden.

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.

Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt
Telefon 069 660550-10, Fax 069 660550-19
Internet: www.vuv.de, E-Mail: contact@vuv.de

Gleichzeitig bitten wir Sie um Einreichung folgender Unterlagen:

- Firmenporträt
- Lebenslauf der Geschäftsführer / Vorstände
- Handelsregisterauszug / nebst Gesellschafterliste / aktuelle Beteiligungsverhältnisse
- Betätigungsfelder mit Schwerpunkt
- Kopie der BaFin-Erlaubnis gem. § 32 KWG
- Höhe des verwalteten Vermögens (freiwillige Angabe)
- Schlusserklärung/Bestätigungsvermerk Ihres Wirtschaftsprüfers zum letzten Prüfungsberichtes gemäß § 36 Abs. 1 WpHG
- Interessenkonflikts-Policy
- Best-Execution-Policy
- Zusätzlich vom Vorstand gewünschte Unterlagen:

Aufnahmeantrag _Seite 2

Angaben über den Antragsteller

Firma

Adresse

Gesellschaftsform

HR-Nummer

Jahr der Gründung

Anzahl der Mitarbeiter

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

E-Mail

Geschäftsführer

Gesellschafter

Hausbank

1. Referenz

2. Referenz

Aufnahmeantrag _Seite 3

Kontaktperson Ihres Unternehmens gegenüber dem VuV

Name/Vorname

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

E-Mail

Homepage

Aufnahmeantrag _Seite 4

In Kenntnis der Vereinssatzung sowie des Ehrenkodex beantrage(n) ich/wir die Aufnahme in den VuV.

Mitgliederkategorie (zutreffende bitte ankreuzen)

- Ordentliches Mitglied (gemäß Art. 4 Nr. 3 der Satzung VuV)
- Außerordentliches Mitglied (gem. Art. 4 Nr. 4 der Satzung VuV)
- Fördermitglied (gem. Art. 4 Nr. 6 der Satzung VuV)
- Assoziiertes Mitglied (gem. Art. 4 Nr. 5 der Satzung VuV)

Beiträge

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erhoben und beträgt 2.500,00 EUR.

2. Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder ergibt sich die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags aus den Nettoprovisionserträge nach folgender Staffeln:

Nettoprovisionserträge	jährlicher Mitgliedsbeitrag
<input type="checkbox"/> bis 250 TEUR	1.000,- EUR
<input type="checkbox"/> bis 1.000 TEUR	2.000,- EUR
<input type="checkbox"/> bis 2.500 TEUR	3.000,- EUR
<input type="checkbox"/> über 2.500 TEUR	5.000,- EUR

Für Fördermitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 10.000,00 EUR.

Bankverbindung:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt
IBAN DE69502209000001035500 | **BIC** HAUKDEFF

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Unternehmen

Straße

PLZ, Ort

SEPA-Lastschriftmandat _Seite 5

Wir ermächtigen den Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) die fälligen – gegebenenfalls auch rückständigen – Beiträge von unserem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom VuV gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Lastschrifteinzug wird uns mindestens fünf Tage vorher angekündigt.

Hinweis:

Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsempfänger:

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)
Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE66ZZZ00000360300

Kontoinhaber

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Zahlungsart:

wiederkehrende Zahlung einmalige Zahlung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Beitrags- und Finanzordnung für den Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Satzung in der Fassung vom 18. September 2009 hat die Mitgliederversammlung vom 18. September 2009 nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2015.

§ 1 – Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
2. Über die Beiträge der assoziierten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 2 – Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder 2.500 EUR und für Fördermitglieder 10.000 EUR.

§ 3 – Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch zum 1. Januar des Beitragsjahres.
2. In der zweiten Jahreshälfte dem Verband beitretende Mitglieder zahlen die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages.
3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verband werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 4 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder

1. Der Beitrag im Fall der ordentlichen Mitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1a, 2 und 3 der Satzung) richtet sich nach der Höhe der vom Mitgliedsunternehmen im Beitragsjahr voraussichtlich erzielten Nettoprovisionserträge.
2. Unter Nettoprovisionserträgen fallen sämtliche Provisionserträge des Mitgliedsunternehmens, gekürzt um etwaige Provisionsaufwendungen.
3. Die Beiträge werden nach der nachfolgenden Staffel erhoben:
 - a) Bei Nettoprovisionserträgen bis zu 250.000 EUR beträgt der Beitrag 1.000 EUR.
 - b) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beträgt der Beitrag 2.000 EUR.
 - c) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 1.000.000 EUR bis zu 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 3.000 EUR.
 - d) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb über 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 5.000 EUR.
4. Für neue Mitglieder, die im Beitrittsjahr ihre Zulassung erhalten haben, kann der Vorstand den ersten Mitgliedsbeitrag reduzieren.

§ 5 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder

Für außerordentliche Mitglieder (Artikel 4 Absatz 1b, 2 und 4 der Satzung) ergibt sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags aus § 4.

§ 6 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag im Fall der Fördermitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1d, 2 und 6 der Satzung) beträgt 10.000 EUR.

§ 7 – Kostentragung

Kostentragung für Einrichtungen und sonstige Angebote

1. Sofern der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.
2. Für die Anrufung der VuV-Ombudsstelle wird gegenüber dem am Schlichtungsverfahren beteiligten Mitglied eine Fallpauschale (zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer) nach folgenden Gegenstandswerten erhoben.

Gegenstandswert:	Fallpauschale:
bis 5.000 EUR	250 EUR
über 5.000 bis 10.000 EUR	500 EUR
über 10.000 EUR	750 EUR

Die Fallpauschale entfällt, sofern die Durchführung der Schlichtung nach §§ 4 und 7 der Verfahrensordnung der Ombudsstelle abgelehnt wird.

3. Soweit für Veranstaltungen des VuV ein Entgelt erhoben wird, sind die Vorstände des VuV von einer Zahlung befreit.

§ 8 – Umlagen im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden.
2. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal im Geschäftsjahr zulässig und betragsmäßig begrenzt auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Umlage ist fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch einen Monat nach der Mitgliederversammlung, die den Umlagebeschluss gefasst hat.

§ 9 – Einzugsermächtigung

1. Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem VuV eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, Änderungen in der Kontoverbindung dem VuV rechtzeitig mitzuteilen.
3. Kosten, die dem Verband infolge nicht eingelöster Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, sofern es die Gründe für die Nichteinlösung zu vertreten hat.

§ 10 – Mahngebühren

Sofern ein Mitglied die geschuldeten Beiträge und Gebühren nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Zahlungserinnerung leistet, ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 2% des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 30,00 EUR in Rechnung zu stellen.

§ 11 – Auslagenersatz

1. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, der Kontrollstelle, des Beirats oder des Ehrengerichts können nur solche Auslagen ersetzt werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ehrenamt angefallen und nachgewiesen sind, z. B. für Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstige Verbandsveranstaltungen.
2. Auslagen sollten nach Möglichkeit nur quartalsweise geltend gemacht werden. Bei umfangreichen Abrechnungen kann auch monatlich abgerechnet werden.
3. Art und Höhe der Auslagen sind durch Einreichung der Originalbelege nachzuweisen, im berechtigten Ausnahmefall durch eine Kopie. Sofern kein Beleg vorliegt, ist das Entstehen der Ausgabe anderweitig glaubhaft zu machen. Bewirtschaftungsbelege sind mit den gesetzlich erforderlichen Angaben zu versehen. Belege auf Thermopapier sind zusätzlich kopiert einzureichen.
4. Die Reisekostenabrechnung wird durch die Geschäftsstelle geprüft und innerhalb von sieben Tagen an die angegebene Bankverbindung des Einreichenden überwiesen.
5. In Zweifelsfragen entscheidet die Geschäftsführung bzw. der Finanzvorstand.

§ 12 – Grundsätze zur Erstattung von Reisekosten

Der Vorstand wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten zu treffen.

§ 13 – Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt.
Dieses beträgt für jede Sitzung:

für den Vorsitzenden des Vorstandes: 750 EUR
für die übrigen Vorstandsmitglieder: 500 EUR

Das Sitzungsgeld wird zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer bezahlt.

§ 14 – Vorstandsermächtigung

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, Abweichungen von dieser Beitrags- und Finanzordnung zu beschließen. Dies gilt nicht für die Erhebung einer Umlage nach § 8 sowie für die Festsetzung der Sitzungsgelder nach § 13.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VuV am 18. September 2009 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.